

# RdW

Schriftenreihe

DAS RECHT DER WIRTSCHAFT

MARBURGER

## ■ Die Sozialversicherung

19. Auflage

Das Wichtigste:

- Coronapandemie
- Aktueller Mindestlohn
- Neue Grenzwerte

 BOORBERG

## Band 74

Monat für Monat werden vom Lohn oder Gehalt nicht unbeträchtliche Beiträge zur Sozialversicherung abgezogen. Doch was genau steckt dahinter?

Der Band erklärt die einzelnen Versicherungszweige:

- › Krankenversicherung
- › Pflegeversicherung
- › Rentenversicherung
- › Arbeitsförderung
- › Unfallversicherung

Ein allgemeiner Teil geht auf die Voraussetzungen der Versicherungspflicht, das beitragspflichtige Entgelt, den betroffenen Personenkreis, die Jahresarbeitsentgeltgrenze, die Beitragsberechnung, die Meldepflichten, die freiwillige Versicherung und alle sonstigen bedeutenden Regelungen ein. Besonderes Augenmerk liegt auf der detaillierten Darstellung der Versicherungsleistungen in den einzelnen Versicherungszweigen.

€ 19,80

[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

ISBN 978-3-415-07216-9



9 783415 072169

[www.Gesetzbuch24.de](http://www.Gesetzbuch24.de)

Textsammlungen nach Maß –  
für Sie über Nacht gedruckt

# MARBURGER Die Sozialversicherung

**RdW**

Schriftenreihe  
›Das Recht der Wirtschaft‹

---

Band 74 · März 2022

# Die Sozialversicherung

Dietmar Marburger  
Krankenkassenbetriebswirt,  
gepr. Versicherungsfachmann (IHK),  
Verw.-Amtsrat a. D.

19., vollständig überarbeitete Auflage, 2022

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

19. Auflage, 2022

ISBN 978-3-415-07216-9

E-Book ISBN 978-3-415-07317-3

© 1958 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

---

Die Schriftenreihe >DAS RECHT DER WIRTSCHAFT< (RdW) ist Teil des gleichnamigen Sammelwerks, einer Kombination aus Buch und Zeitschrift: Zweimal monatlich erscheinen Kurzberichte, die auf jeweils 48 Seiten über aktuelle Rechts- und Steuerfragen informieren. Jährlich erscheinen zusätzlich acht Bücher zu Themen der aktuellen Rechtslage.

---

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharnstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

Gesamtherstellung: Laupp & Göbel GmbH | Robert-Bosch-Str. 42 | 72810 Gomaringen

---

# Inhalt

<b>Abkürzungen</b> . . . . .	9
<b>Das Wichtigste in Kürze</b> . . . . .	13
<b>I. Die Sozialversicherung als Teil der sozialen Sicherheit</b> . . . . .	17
<b>II. Gemeinsame Vorschriften</b> . . . . .	23
1. Voraussetzung der Versicherungspflicht . . . . .	23
1.1 Beschäftigungsverhältnis . . . . .	23
1.2 Beschäftigung Deutscher im Ausland (Ausstrahlung) . . . . .	25
1.3 Ausländische Arbeitnehmer (Einstrahlung) . . . . .	26
2. Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses . . . . .	28
3. Das beitragspflichtige Entgelt . . . . .	30
3.1 Allgemeines . . . . .	30
3.2 Berechnung der Beiträge . . . . .	30
3.3 Sachbezüge . . . . .	35
3.4 Gehalts- und Lohnnachzahlungen . . . . .	38
3.5 Urlaubsabgeltungen . . . . .	40
4. Beitragszahlung bei Arbeitsunfähigkeit und der Gewährung von Pflegeunterstützungsgeld . . . . .	40
5. Beitragspflicht bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen . . . . .	41
5.1 Krankenversicherung . . . . .	41
5.2 Arbeitsförderung . . . . .	42
5.3 Rentenversicherung . . . . .	42
6. Geringfügige Beschäftigungen und geringfügige Tätigkeiten . . . . .	42
7. Unständig beschäftigte Arbeitnehmer . . . . .	50
8. Sozialversicherungspflicht berufstätiger Rentner . . . . .	51
8.1 Krankenversicherung . . . . .	51
8.2 Rentenversicherung . . . . .	52
8.3 Arbeitsförderung . . . . .	53
9. Studenten und Praktikanten . . . . .	54
10. Mitarbeitende Familienangehörige . . . . .	60
10.1 Beschäftigungsverhältnis . . . . .	60
10.2 Ehegatten . . . . .	61
10.3 Kinder . . . . .	61
10.4 Sonstige Verwandte . . . . .	62
11. Nachträglicher Abzug von Beiträgen zur Sozialversicherung . . . . .	62
12. Nacherhebung von Beiträgen auf Grund von Betriebs- prüfungen . . . . .	64
13. Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge . . . . .	64

14.	Entstehen und Fälligkeit der Beiträge . . . . .	67
15.	Verjährung von Sozialversicherungsbeiträgen . . . . .	68
16.	Erhebung von Säumniszuschlägen für rückständige Sozial- versicherungsbeiträge . . . . .	69
16.1	Erlass von Säumniszuschlägen . . . . .	71
17.	Jahresarbeitsentgeltgrenze . . . . .	71
17.1	Schwankende Entgelte . . . . .	74
17.2	Vereinbarung von Nettolohn . . . . .	75
18.	Beitragsberechnung . . . . .	76
18.1	Bemessungsgrundlage . . . . .	76
18.2	Berechnung der Beiträge . . . . .	85
18.3	Höhe der Beiträge . . . . .	87
18.4	Verteilung der Beitragslast . . . . .	89
18.5	Beitragsfreiheit . . . . .	92
19.	Die Meldepflichten . . . . .	93
20.	Wahlfreiheit . . . . .	94
21.	Freiwillige Versicherung . . . . .	99
21.1	In der Krankenversicherung . . . . .	99
21.2	In der Pflegeversicherung . . . . .	105
21.3	In der Rentenversicherung . . . . .	106
<b>III.</b>	<b>Die einzelnen Versicherungszweige . . . . .</b>	<b>108</b>
1.	Die Krankenversicherung . . . . .	108
1.1	Krankenversicherungspflichtiger Personenkreis (§ 5 SGB V) . . . . .	108
1.2	Freiwillige Versicherung . . . . .	110
1.3	Ausnahmen von der Versicherungspflicht . . . . .	110
1.4	Arbeitskampf, bestimmte Entgeltersatzleistungen, Schwangerschaft . . . . .	114
1.5	Empfänger von Kurzarbeitergeld . . . . .	115
1.6	Ende der Mitgliedschaft (§§ 190, 191 SGB V) . . . . .	115
1.7	Beitragszuschuss für freiwillig oder privat kranken- versicherte Rentner . . . . .	118
2.	Die Pflegeversicherung . . . . .	118
2.1	Versicherungspflichtiger Personenkreis in der Pflege- versicherung (§§ 20 bis 24 SGB XI) . . . . .	118
2.2	Freiwillige Versicherung . . . . .	122
2.3	Ausnahmen von der Versicherungspflicht (§ 22 SGB XI) . . . . .	122
2.4	Zuständigkeit, Mitgliedschaft . . . . .	122
2.5	Beitragszuschüsse . . . . .	123
2.6	Meldevorschriften (§§ 50, 51 SGB XI) . . . . .	124



3.	Die Rentenversicherung . . . . .	124
3.1	Versicherungspflichtiger Personenkreis (§§ 1–4 SGB VI)	124
3.2	Ausnahmen von der Versicherungspflicht . . . . .	127
3.3	Beitragsentrichtung von freiwillig Versicherten und Pflichtversicherten auf Antrag zur gesetzlichen Renten- versicherung . . . . .	129
3.4	Nachentrichtung von Beiträgen . . . . .	130
3.5	Beitragserrstattung . . . . .	131
4.	Die Arbeitsförderung . . . . .	132
4.1	Versicherungspflicht . . . . .	132
4.2	Versicherungsfreiheit (§§ 27 und 28 SGB III) . . . . .	134
4.3	Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag (§ 28a SGB III) . . . . .	136
4.4	Beiträge zur Arbeitsförderung (§ 341 Abs.2 SGB III) . . . . .	137
4.5	Geringverdiener (§ 346 Abs.2 SGB III) . . . . .	138
4.6	Beginn und Ende der Versicherungspflicht (§ 24 SGB III) . . . . .	138
5.	Die Unfallversicherung . . . . .	139
5.1	Versicherungspflicht . . . . .	139
5.2	Ausnahmen von der Versicherungspflicht (§ 4 SGB VII)	145
5.3	Durchführung der Unfallversicherung . . . . .	145
5.4	Beitragserrhebung (§ 150 ff. SGB VII) . . . . .	145
<b>IV.</b>	<b>Die Leistungen . . . . .</b>	<b>148</b>
1.	Krankenversicherung . . . . .	148
1.1	Leistungen der primären Prävention und Gesundheits- förderung (§ 20 SGB V) . . . . .	148
1.2	Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten (§§ 21 bis 24 SGB V) . . . . .	149
1.3	Gesundheitsuntersuchungen und Maßnahmen zur Früh- erkennung von Krankheiten (§§ 25, 25a und 26 SGB V)	149
1.4	Leistungen zur Behandlung einer Krankheit (§§ 27 bis 52a SGB V) . . . . .	150
1.5	Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 24c bis 24i SGB V) . . . . .	151
1.6	Leistungen bei Empfängnisverhütung und bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch (§§ 24a, 24b SGB V) . . . . .	152
1.7	Familienversicherung (§ 10 SGB V) . . . . .	152
2.	Pflegeversicherung . . . . .	153
2.1	Leistungsarten (§ 28 SGB XI) . . . . .	153

2.2	Leistungsvoraussetzungen (§ 33 SGB XI)	154
2.3	Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI)	155
2.4	Pflegegrade (§ 15 SGB XI)	155
2.5	Familienversicherung (§ 25 SGB XI)	156
2.6	Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI)	156
2.7	Pflegegeld (§ 37 SGB XI)	156
2.8	Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen	157
2.9	Urlaubspflege (§ 39 SGB XI)	157
2.10	Stationäre Pflege (§§ 41–43b SGB XI)	157
2.11	Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maß- nahmen	158
2.12	Leistungen für Pflegepersonen (§§ 44, 44a, 45 SGB XI)	159
3.	Unfallversicherung	160
4.	Rentenversicherung	161
5.	Arbeitsförderung	163
	<b>Sachregister</b>	<b>165</b>

## Abkürzungen

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
Abs.	Absatz
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AföRG	Ausbildungsförderungsreformgesetz
AGB	Arbeitsgesetzbuch der (früheren) DDR
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
ArVNG	Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz
AV	Angestelltenversicherung
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BB	Betriebs-Berater
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BEA	Bescheinigungen Elektronisch Annehmen
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BSG	Bundessozialgericht
BStBl	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
COVifSGAnpG	Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Gesetz + 4 Anpassungsgesetze)
DB	Der Betrieb
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DOK	Die Ortskrankenkasse
DRVB	Deutsche Rentenversicherung Bund
DVO	Durchführungsverordnung
eAkte	Elektronische Akte
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
FAG	Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz
GG	Grundgesetz

GKV-FQWG	Gesetzliche Krankenversicherung-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz
GRG	Gesundheits-Reformgesetz
GSG	Gesundheits-Strukturgesetz
IfSG	Infektionsschutzgesetz
IfSGMeldPflV	Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Hospitalisierungen in Bezug auf die Corona-Virus-Krankheit-2019
IfSGMeldAnpV	IfS-Meldepflicht-Anpassungsverordnung
i. S.	im Sinne
JAЕ	Jahresarbeitsentgelt
KG	Kommanditgesellschaft
KK	Krankenkasse
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
KV	Krankenversicherung
KVÄndG	Krankenversicherungsänderungsgesetz
KVLG	Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
LAG	Lastenausgleichsgesetz
LSG	Landessozialgericht
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
LVA	Landesversicherungsanstalt
MuSchG	Mutterschutzgesetz
PflegeVG	Pflegeversicherungsgesetz
RAG	Rentenanpassungsgesetz
RdW	Recht der Wirtschaft
RehaG	Rehabilitations-Ausgleichsgesetz
RGBI	Reichsgesetzblatt
RVA	Reichsversicherungsamt
RVÄndG	Rentenversicherungs-Änderungsgesetz 1965
3. RVÄndG	3. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz
RV-BZV	Rentenversicherungs-Beitragszahlungsverordnung
RVO	Reichsversicherungsordnung
SachBezV	Sachbezugsverordnung
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch (I–XII)
SV	Sozialversicherung
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
SVG	Soldatenversorgungsgesetz

USK	Urteilssammlung für die soziale Krankenversicherung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VO	Verordnung
WzS	Wege zur Sozialversicherung
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSS	Zentrale Speicherstelle



## Das Wichtigste in Kürze

- Alle Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung gegen Entgelt ausüben, sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig.
- Die Sozialversicherungsbeiträge sind nach der Höhe der Arbeitsentgelte gestaffelt. Entgelte sind alle Vergütungen, die aus einer Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.
- Geringfügige Beschäftigungen sind nicht sozialversicherungspflichtig. Für geringfügig entlohnte Beschäftigte haben die Arbeitgeber aber Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen.
- Die Pflegeversicherung folgt grundsätzlich der Krankenversicherung. Wer krankenversichert ist, ist damit automatisch auch pflegeversichert.
- Rentner können rentenunschädlich arbeiten. Dies gilt für Bezieher von Regelaltersrente unbeschränkt, im Übrigen, z. B. bei Altersrente für langjährig Versicherte oder sonstigen vorzeitigen Renten, nur in begrenztem Umfang.
- Familienangehörige sind sozialversicherungspflichtig, wenn ein echtes entgeltliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt.
- Die Sozialversicherungsbeiträge müssen regelmäßig einbehalten und fristgemäß an die Einzugsstelle abgeführt werden. Nachträglich darf der Arbeitgeber Beiträge nur bei den nächsten drei Lohn- oder Gehaltszahlungen einbehalten. Zu Unrecht entrichtete Beiträge werden erstattet. Die Satzung der Einzugsstelle regelt die Fälligkeit der Beiträge. Der Beitragsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind.
- Die Pflichtbeiträge werden in der Regel vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen. In der Krankenversicherung werden von den Krankenkassen erhobene Zusatzbeiträge von den Versicherten allein getragen. Kinderlose Versicherte haben außerdem in der Pflegeversicherung einen Beitragszuschlag zu entrichten. In der Unfallversicherung sind die Beiträge vom Arbeitgeber aufzubringen.
- Arbeitnehmer sind nur kranken- und pflegeversicherungspflichtig, wenn ihre Jahresbezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigen. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze wird jährlich bekanntgegeben. Besonderheiten gibt es für sogenannte Bestandsfälle. Für Personen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven privaten Krankenversicherung versichert waren, gilt nämlich eine gesonderte Jahresarbeitsent-

geltgrenze. Außerdem muss das Entgelt in allen Fällen die Grenze des nächsten Jahres überschreiten. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind alle Arbeitnehmer – ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeits Einkommens – versicherungspflichtig. Die Höhe der Beiträge ist jedoch durch die Beitragsbemessungsgrenze nach oben begrenzt.

- Zum Jahresanfang 2022 stieg der allgemeine Mindestlohn in Deutschland von 9,60 Euro auf 9,82 Euro pro Stunde. Im Juli 2022 wird dieser auf 10,45 Euro erhöht. Weitere Erhöhungen durch die neue Bundesregierung sind geplant.
- Eine höhere Mindestausbildungsvergütung bekommen alle Auszubildenden. Der seitherige Satz von 550 Euro stieg auf 585 Euro im Monat.
- Seit der Corona-Pandemie weiß man, dass in den Gesundheitsämtern noch Fax-Geräte stehen. Dennoch gibt es im Bereich der Digitalisierung im Gesundheitswesen positive Nachrichten. Seit dem 1.10.2021 können Haus- und Fachärzte die Krankschreibungen digital an die Krankenkassen weiterleiten. Seit dem 1.1.2022 ist dies Pflicht. Ab Juli 2022 leiten die Krankenkassen dann direkt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen an die Arbeitgeber weiter. Auch die rosa Rezeptzettel werden 2022 digitalisiert. Seit Sommer 2021 läuft das E-Rezept in Berlin-Brandenburg im Testbetrieb. Weitere Regionen sollen 2022 hinzukommen, bis das Verfahren deutschlandweit eingeführt ist. Hier ist leider „langsam, langsam“ die Geschwindigkeit.
- Wer in einem Gesundheits- oder Pflegeberuf arbeitet oder beruflich Behinderte betreut, muss seinem Arbeitgeber bis zum 15.3.2022 eine Impfung gegen das Corona-Virus nachweisen. Ab dem 16. März 2022 können Arbeitnehmer derartige Stellen nur noch bei Vorlage eines entsprechenden Impf- oder Genesenen-Nachweises angetreten werden.
- Seit Jahresanfang 2022 gab die Pflegekasse pflegebedürftigen Menschen mehr Geld. Dies zur häuslichen- und zur Kurzzeitpflege. Die Pflegesachleistungen wurden ab Pflegestufe 2 um 5 % erhöht. So werden bei Pflegegrad 2 anstatt bisher 689 Euro nun monatlich 724 Euro geleistet. Bei Pflegegrad 3 erhöhen sich die Leistungen von 1298 Euro auf nun 1363 Euro im Monat. 1693 Euro monatlich werden nun anstelle der 1612 Euro bei Pflegegrad 4 geleistet. Bei Pflegegrad 5 sind dies nun 2095 Euro monatlich anstelle der bisherigen 1995 Euro.
- Ab Pflegestufe 2 bekommen Heimbewohner ab Januar 2022 einen Leistungszuschlag zu den Pflege- und Ausbildungskosten. Je länger die Senioren bereits im Heim leben, desto höher ist der Zuschlag.



- In der gesetzlichen Rentenversicherung sinkt die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern auf 84 600 Euro jährlich. Im Monat sind dies nun 7050 Euro. In den neuen Bundesländern steigt sie auf 81 000 Euro. Dies sind 6750 Euro im Monat.
- Gleich bleiben die Werte in der gesetzlichen Krankenversicherung. 2022 liegt die Beitragsbemessungsgrenze wie auch 2021 bei 58 050 Euro jährlich. Im Monat sind dies 4837,50 Euro. Bis zu dieser Grenze ist das Gehalt beitragspflichtig. Alles darüber ist beitragsfrei. Die Versicherungspflichtgrenze beträgt unverändert 64 350 Euro jährlich. Im Monat sind dies 5362,50 Euro. Wer mehr verdient kann sich privat krankenversichern.
- Die Bundesregierung führt auch im Jahr 2022, aufgrund anhaltender Corona-Pandemie, Hilfsprogramme fort. So wird die „Überbrückungshilfe III Plus“ zunächst bis März 2022 verlängert und in „Überbrückungshilfe IV“ umbenannt. Beide deckungsgleichen Programme beinhalten eine Fixkostenerstattung sowie einen Eigenkapitalzuschuss für Betriebe. Im Rahmen der „Neustarthilfe 2022“ können Soloselbstständige weiterhin monatlich bis zu 1500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten. Dies macht insgesamt für den verlängerten Förderungszeitraum maximal 4500 Euro aus.
- Nun wird das Kurzarbeitergeld für weitere drei Monate bis zum 31.3.2022 ausbezahlt. Dies bis zu der maximalen Bezugsdauer von 24 Monaten. Seit 1.1.2022 werden den Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr vollständig, sondern nur noch zur Hälfte erstattet.
- Die Grenze für den steuerfreien Sachbezug stieg mit dem Jahresanfang von 44 Euro auf 50 Euro. Arbeitgeber können Beschäftigten bis zu dieser monatlichen Grenze sozialversicherungsfrei kleinere Aufmerksamkeiten zukommen lassen. Dies beispielsweise in Form von zweckgebundenen Tank- oder Warengutscheinen. Der Sachbezug muss zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Es muss unmöglich sein, sich den Sachbezug auszahlen zu lassen.
- Kurzfristig beschäftigte Minijobber dürfen in einem Jahr längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage arbeiten. Für Arbeitgeber ist nicht immer zweifelsfrei feststellbar, ob neue Minijobber ihr Tageskontingent für das aktuelle Jahr bereits ausgeschöpft haben oder nicht. Diese müssen sich auf die Arbeitnehmerangaben im Bewerberfragebogen verlassen. Deshalb teilt nun seit 2022 die Minijob-Zentrale einem Arbeitgeber mit, welche Vorbeschäftigungen der von ihm gemeldete Minijobber bereits hatte. Allerdings verrät die Minijob-Zentrale nur, in welchen Zeitraum die Aus-